

Satzung

über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Mühldorf a. Inn
(Sondernutzungssatzung – SNS)

Vom 19.12.2008

Aufgrund von Art. 22 a und Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl S. 448, ber. GVBl 1982 S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) erlässt die Stadt Mühldorf a. Inn folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG in der Baulast der Stadt Mühldorf a. Inn (= Straßen).

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen bestehen (z. B. für Jahrmärkte, Altstadtfest, städtische Werbeanlagen).

§ 2

Sondernutzung

(1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

(2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straßen.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere

1. das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Containern usw.,
2. das Lagern von Materialien aller Art,
3. das Aufstellen von Gastterrassen, Tischen, Stühlen, Verkaufsschütten usw.,
4. das Aufstellen von Werbeanlagen aller Art (z. B. Plakatständer, Plakatafeln, Informationsstände usw.).

(4) Sondernutzung im Sinne dieser Bestimmung ist auch

1. das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen,
2. das Nächtigen oder Lagern,
3. das Betteln in jeglicher Form.

§ 3 Erlaubnispflicht

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Mühldorf a. Inn.

(2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.

(4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstück-überganges.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
- a) Umzüge und Veranstaltungen von Vereinen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen;
 - b) bauaufsichtlich nicht genehmigungs- und anzeigepflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen oder mildtätigen Veranstaltungen sowie politischen Veranstaltungen von Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen. Bei Informationsständen auf Gehwegen hat eine Mindestbreite von 1,50 m zu verbleiben; die Errichtung von Informationsständen ist 1 Woche vorher anzuzeigen.
 - c) Plakate von Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen aus Anlass von Wahlen, soweit die Plakatierung im Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltermin erfolgt; diese Plakate sind innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder zu entfernen;
 - d) das Verteilen von Handzetteln durch politische Parteien und sonstige organisierte Wählergruppen sowie durch Glaubensgemeinschaften;
 - e) Standkonzerte;
 - f) parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen und sonstige Anlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 - g) Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern er den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt;
 - h) die Anbringung von historischen, kunstvoll gearbeiteten, für das Straßenbild bedeutsamen Handwerkszeichen und Wirtschaftsschildern;
 - i) Veranstaltungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden;
 - j) Vereinsschaukästen üblicher Größe.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

(4) Plakate, Plakattafeln und Plakatständer (Werbeanlagen) dürfen an folgenden Orten nicht angebracht werden:

- a) an Lichtzeichenanlagen, Verkehrsinseln, Fußgängerüberwegen und Brückenanlagen;
- b) innerhalb eines Bereichs von 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten an Kreuzungen und Einmündungen;
- c) auf der Fahrbahn;
- d) an Kreis-, Staats- und Bundesstraßen außerhalb der geschlossenen Ortschaft;
- e) an Einrichtungen der Straßenbeleuchtung, soweit sie nicht auf Bodenhöhe angebracht werden.

Zum Befestigen der Werbeanlagen sind ausschließlich rückstandsfreie Befestigungen zu verwenden; eine Befestigung durch Klebeband ist nicht zulässig. Werbeanlagen sind unter Berücksichtigung der zu erwartenden Windlast zu gestalten und zu befestigen. Zur Befestigung an Bäumen dürfen keine Nägel, Schrauben oder dgl. verwendet werden.

§ 5 Verpflichteter

(1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will, oder bereits unerlaubterweise ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt Mühldorf a. Inn gegenüber der ausführenden Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

II. Sondernutzungserlaubnis

§ 6 Erlaubnisantrag

(1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt. Sie ergeht auf Zeit oder auf Widerruf.

(2) Im Antrag, der rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vorher bei der Stadt Mühldorf a. Inn zu stellen ist, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch die Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben. Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 7 Freischankflächen und Gastterrassen am Stadtplatz

(1) Allgemeines und Geltungsbereich

Straßengastronomie trägt erheblich zur Steigerung der Attraktivität und Lebendigkeit der Innenstadt von Mühldorf a. Inn bei. Da auf dem Stadtplatz in seiner heutigen Form wegen des Niveauunterschiedes zwischen Gehsteig und Straßenflächen und der Belästigung und Gefährdungen durch den ruhenden und fahrenden Verkehr eine zwanglose und freie Möblierung der Platzfläche derzeit nicht möglich ist, soll für die Sommergastronomie die Errichtung von Podesten zugelassen werden. Mit Rücksicht auf die historische Altstadt gelten hierfür die Gestaltungsregeln nach (2).

Die Vorschriften für Möblierung und Ausgestaltung von Freischankflächen und Gastterrassen gelten am gesamten Stadtplatz (Fl.Nr. 365). Es ist besonders darauf zu achten, dass der Gehweg vor den Häuserfronten, in einer Breite von mindestens 1,50 m, in jedem Fall freigehalten wird.

(2) Gestaltungsregeln

(2.1) Plattformen

Für Sommergastronomienutzung sind Plattformen mit Geländer zulässig. Diese sind demontierbar auszuführen und dürfen lediglich in der Saison (siehe Anlage Gebührenverzeichnis) aufgebaut werden.

Die Platzierung und Größe der Plattformen wird durch die Stadt Mühldorf a. Inn festgelegt. Die Plattformbreite muss in der Regel der Breite der zugehörigen Parzelle entsprechen, wobei ggf. ausreichend breite Durchgänge zwischen benachbarten Plattformen zu berücksichtigen sind.

Die Plattformen sind direkt an die Gehsteigkante anzuschließen, die Plattform-Oberkante ist an das Gehsteigniveau anzupassen.

Als Material für Plattform und Geländer ist in der Regel nur Holz zulässig.

Als Farben für das Geländer sind nur weiß sowie gebrochenes weiß bis hellgrau zulässig.

Die Geländerform ist je Plattform einheitlich zu wählen, und zwar möglichst schlicht mit vertikalen Sprossen.

Die Geländerhöhe ist je Plattform einheitlich zu wählen und darf maximal 1,0m betragen, wobei Pfosten nicht überhöht sein dürfen.

Auf den Plattformen sind nur Tische und Stühle, Schirme und Begrünung, sowie die zugehörige Beleuchtung zulässig.

(2.2) Tische und Stühle

Die Möblierung darf nur aus hochwertigen Tischen und Stühlen bestehen und ist auf die Plattformen zu beschränken.

Als Materialien sind Holz, Metall oder Geflecht (ggf. Kombination mit Kunststoff) zu wählen. Es sind keine Tische und Stühle völlig aus Kunststoff zulässig. Die Farbgebung sollte auf Schirme und Geländer abgestimmt werden.

(2.3) Sonnenschutz

Es sind grundsätzlich keine zusammenhängenden Überdachungen oder Markisen zulässig.

Es dürfen nur Einzelschirme verwendet werden und zwar je nach Plattform einheitlich entweder in quadratischer (max. 4 x 4 m) oder in runder Form (max. Durchmesser 4 m).

Diese Schirme dürfen nicht miteinander verbunden sein. Der Gehweg vor den Häuserfronten muss jedoch in jedem Fall frei bleiben, die Distanz zu den Gebäuden muss erkennbar sein.

Bei Nichtbenutzung sollten die Schirme zugeklappt werden.

Das Gestell der Schirme ist in Holz oder Metall zu wählen. Die Bespannung ist aus matten textilen Materialien sowie einfarbig zu wählen, als Farbtöne sind weiß oder helle Erdfarben zulässig. Der Name des betreffenden Gastronomiebetreibers darf darauf angebracht werden, Markenreklame ist jedoch unzulässig.

(2.4) Begrünung

Zur Begrünung der Plattformen sind Blumenkästen und Pflanztröge zulässig. Diese dürfen bei der Kombination mit dem Geländer maximal Geländerhöhe erreichen. Als Materialien sind Terrakotta oder Holz zulässig.

Spaliere oder höhere Rankgitter sind unzulässig.

Hecken, Nadelgehölze und Kunstblumen sind unzulässig.

(2.5) Beleuchtung

Zur Beleuchtung der Plattformen sind ausschließlich Tischleuchten zulässig, ausnahmsweise auch Beleuchtung in Kombination mit dem Geländer, jedoch darf die Oberkante der Beleuchtung maximal 0,50m über dem Geländer liegen.

Es ist nur weißes Licht und keine Beschriftung zulässig. Die Beleuchtung ist nach unten auszurichten.

Je Tisch ist nur 1 Leuchtkörper zulässig, auf dem Geländer nur 1 Leuchtkörper je zwei Meter Geländer.

§ 8 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

- a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
- b) wenn sie gegen andere Rechtsvorschriften verstoßen würde;
- c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungstatbeständen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt würde;
- d) für die Verteilung von Druckerzeugnissen an Fahrzeugen;
- e) für das Nächtigen oder Lagern im Geltungsbereich der Satzung sowie für das Betteln in jeglicher Form;
- f) für das Niederlassen zum Alkoholenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen.

(2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungstatbeständen das Stadtbild leidet. Die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für den verkehrsberuhigten Geschäftsbereich der Altstadt.

(3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden. Dies gilt vor allem, wenn:

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
2. die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird.

§ 9

Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

(2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden.

(3) Dem Benutzer obliegt die Unterhaltung der von ihm errichteten Anlagen und die Reinigung der Straße, soweit sie durch die Sondernutzung veranlasst ist.

(4) Ändert sich die Beschaffenheit der Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.

§ 10

Beendigung der Sondernutzung

(1) Wird von einer nach den Bestimmungen dieser Satzung erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt Mühldorf a. Inn unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.

(2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Mühldorf a. Inn Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Verpflichtete den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 11

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.

(2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt Mühldorf a. Inn kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

§ 12

Haftung

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Mühldorf a. Inn schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten zurückzuführen sind.

(4) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Stadt Mühldorf a. Inn kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(5) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder tatsächlichen Beschaffenheit der von ihm genutzten Fläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

III. Sondernutzungsgebühren

§ 13

Sondernutzungsgebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben. Auch für unerlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

(2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden Gebühren im Einzelfall in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührentarifs unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dauer der Benutzung sowie der Vorteile des Erlaubnisnehmers festgesetzt.

(3) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so wird auf volle 10-Cent-Beträge aufgerundet.

(4) Wird durch die Sondernutzung die Benutzung von bewirtschafteten Parkflächen unmöglich gemacht, so ist ein Zuschlag von 50 % auf die Sondernutzungsgebühr zu erheben.

§ 14

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) der Erlaubnisnehmer;
- b) dessen Rechtsnachfolger;
- c) wer die Sondernutzung ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.

(4) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 15

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

(2) Sondernutzungsgebühren für langfristige Einrichtungen werden am 1. Oktober jeden Jahres fällig.

§ 16 Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.

(2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraums, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, kann die Gebühr anteilig erstattet werden.

(3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Anordnungen für den Einzelfall

(1) Die Stadt Mühldorf a. Inn kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Dezember 2000 außer Kraft.

Mühldorf a. Inn, 19.12.2008
Stadt Mühldorf a. Inn

Günther Knoblauch
Erster Bürgermeister